

IDW e.V. – Geschäftsstelle  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf



27. Juni 2014

## Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu IDW ES 11 vom i.d.F. vom 6. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

prima vista habe ich zwei Anmerkungen zu dem Entwurf:

Hinsichtlich der Fn. 34 auf Seite 8 ist aus meiner Sicht festzustellen, dass sich der BGH zu den **Passiva II** so weit mir ersichtlich nicht eindeutig geäußert hat. Insofern erscheint die Skizzierung des Einbezugs dieser „*als herrschende Meinung*“ fraglich, auch wenn *Ganter* in ZInsO 2011, S. 2297, diese Position so vertrat.

Meine Anmerkung erfolgt dabei ungeachtet des Aspektes, dass dieser sog. „*Bugwelleneffekt*“, damit gemeint das mögliche Vorsicherschieben von zwischenzeitlich fällig werdenden Verbindlichkeiten, nicht die Zielsetzung einer Verfahrensvorverlagerung befördert.

In bzw. zu Rz. 93 bzgl. **drohender Zahlungsunfähigkeit** könnte noch das BGH-Urteil vom 5. Dezember 2013, Az.: IX ZR 93/11, eingearbeitet werden.

Mit freundlichem Gruß

Clemens Willeke  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater